

II- 4296 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN,

Zl. 306.01/7-VI.1/75

Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat MELTER an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betreffend die Zahl der Teilzeitbeschäftigten im ho. Ressort

2002/A.B.zu 2017/J.
Präs. am 5. JUNI 1975

An die

P a r l a m e n t s d i r e k t i o n

W i e n

Nach der dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten am 14.4.1975 zugekommenen Note der Parlamentsdirektion Zl. 2017/J vom 11.4.1974 haben die Abgeordneten zum Nationalrat MELTER und Genossen am 11.4.1975 eine

A n f r a g e

an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betreffend die Zahl der Teilzeitbeschäftigten im ho. Ressort (einschliesslich der nachgeordneten Dienststellen) überreicht.

Ich beehre mich, diese Anfrage gemäss § 71 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 6.7.1961, BGBl. Nr. 178, wie folgt beantworten:

Frage 1

Teilzeitbeschäftigte im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Jahre 1969:

Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b:		1
" I "	d:	21
" I "	e:	15
" II "	p3:	14
" II "	p6:	<u>125</u>
		176

- 2 -

Frage 2Teilzeitbeschäftigte im Jahre 1974:

Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b:				1
" " I "	c:	I	"	1
" " I "	d:	I	"	18
" " I "	e:	I	"	11
" " II "	p3:	II	"	8
" " II "	p6:	II	"	<u>116</u>
				155

Frage 3

Die bisher "im Zusammenhang mit der Teilzeitbeschäftigung" gewonnenen Erfahrungen zeigen, dass der Einsatz von teilzeitbeschäftigten Bediensteten nur in einzelnen Dienstbereichen meines Ressorts möglich ist. Für alle diese Fälle kann mit der Einstellung von Vertragsbediensteten, deren Dienstrecht die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung vorsieht, das Auslangen gefunden werden.

Frage 4

Für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bundesbediensteten kann die Einführung einer "Teilzeitbeschäftigung" aus rechtlichen und personalpolitischen Überlegungen nicht in Erwägung gezogen werden. Neben diesen Erwägungen muss auch jene Platz greifen, dass sich der öffentliche Dienst nach den Bedürfnissen der Öffentlichkeit zu richten hat; ein Grundsatz, der bei der Einführung von Teilzeitbeschäftigung auch für das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis in Frage gestellt werden könnte.

Wien, am 4. Juni 1975

Der Bundesminister für Auswärtige
Angelegenheiten:

